

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 009/2016

Federführung: SG 5.1 - Bildung, Jugend und Betreuung	Datum: 29.12.2015
Verfasser: Jonica Sperling	AZ: 203.1

Beratungsfolge: Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Termin: 03.02.2016 24.02.2016	Art der Beratung: Beschlussfassung - nö - Beschlussfassung -ö -
---	--	--

Zuständigkeit nach:	§ 2 der Hauptsatzung
----------------------------	----------------------

Beschluss zur Erklärung der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden bezüglich deren finanzieller Beteiligung an der Generalsanierung des Michelberg-Gymnasiums

Anlagen:

- 1 Rundschreiben des Städtetags vom 27. November 2015 (siehe GRD 008/2016)
- 2 Urteil des VG Stuttgart vom 10.11.2015 zur Beteiligung von Umlandgemeinden an der Schulfinanzierung nach § 31 Schulgesetz (siehe GRD 008/2016)
- 3 Vier-Stufen-Modell (siehe GRD 008/2016)

Antrag zur Beschlussfassung

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass die Stadtverwaltung Geislingen namens der Stadt Geislingen gegenüber den Umlandkommunen Wiesensteig, Amstetten, Bad Ditzenbach, Böhmenkirch, Deggingen, Drackenstein, Gingen an der Fils, Kuchen, Mühlhausen im Täle und Bad Überkingen die Bereitschaft der Stadt Geislingen zur Zusammenarbeit mit den Umlandkommunen erklärt, um gemäß § 31 SchG mit den Umlandkommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu deren finanzieller Beteiligung an der Generalsanierung des Michelberg-Gymnasiums abzuschließen.

Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Betroffene Themenfelder und Leitsätze des Maßnahmenplans aus MACH5

5. Familie, Bildung & Soziales

Geislingen ist als bunte, zukunftsorientierte Stadt Heimat für Familien, Jung und Alt und bietet eine vernetzte Vielfalt im gut ausgebauten Bildungs- und Sozialbereich.

Betroffene strategische Ziele des Maßnahmenplans aus MACH5

5.2 Erhalt und Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen im Bildungs- und Sozialbereich

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart am 10.11.2015 (Az. 12 K 5178/14) hat das Gericht den Bescheid des Kultusministeriums vom 14.10.2014 aus formalen Gründen aufgehoben und somit der Klage der Umlandkommunen stattgegeben.

Das Kultusministerium hatte in seinem Bescheid ein dringendes öffentliches Bedürfnis zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 31 SchG festgestellt, dagegen hatten sich die Umlandkommunen rechtlich zur Wehr gesetzt.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart betonte jedoch in seinem Urteil ausdrücklich, dass der Klage alleine wegen der formellen Mängel stattgegeben wird und legt die aus seiner Sicht notwendigen formellen Verfahrensschritte fest. Das Urteil ist zwischenzeitlich rechtskräftig geworden.

Materielle Rechtslage

Zur materiellen Rechtslage äußert sich das Gericht ebenfalls eindeutig:

Danach ist aufgrund der Rechtsgrundlage § 31 SchG eine finanzielle Beteiligung der Umlandkommunen an der Generalsanierung des Michelberg-Gymnasiums möglich. Das Gericht stellt fest, dass die für die Umlandkommunen bestehende gesetzliche Pflicht der Schulträgerschaft in deren Einzugsbereich nicht dadurch erfüllt ist, dass eine andere Gemeinde für diese die Verpflichtung erfüllt. Diese Pflicht besteht dann bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses in der Form einer Rechtspflicht für die Gemeinden des Einzugsbereichs fort, sich (zumindest) an den sächlichen Kosten der Schule zu beteiligen.

Das Gericht führt aus, dass § 31 SchG gleichermaßen bei einem Neubau wie auch bei einer Generalsanierung Anwendung findet.

Merkmal: Öffentliches Bedürfnis

Das Gericht erklärt, dass es ein öffentliches Bedürfnis in all denjenigen Fällen sehe, bei denen seit mehr als fünf Jahren mehr als 50% auswärtige Schüler die Schule besuchten. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei der Tag, an dem der Gemeinderat des Schulträgers durch Beschluss die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden erklärt. Sollte ein Vorhaben früher begonnen werden müssen, ist der Beginn der Maßnahme der maßgebliche Zeitpunkt.

Beide Kriterien seien für die Daniel-Straub-Realschule „wohl“ erfüllt. Da das Gericht

der Klage aus formalen Gründen stattgegeben hat, erfolgte dieser Hinweis „zur eventuellen Vermeidung weiterer gerichtlicher Verfahren“, ohne dass das Gericht hierzu eine abschließende Entscheidung treffen musste.

Merkmal: Dringend

Das Merkmal „dringend“ wird vom Verwaltungsgericht Stuttgart – in Fortschreibung des damaligen Urteils des VGH Baden-Württemberg – nicht finanztechnisch, sondern vielmehr primär schulrechtlich nach der Frage beurteilt, ob ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb sichergestellt werden kann. Jede Schule sei insofern getrennt zu betrachten.

Der Vorsitzende Richter Dr. Bergmann erklärte, das Merkmal „dringend“ sei dann erfüllt, „wenn´s rein regnet“. – Dieses Merkmal sei objektiv darstellbar.

Formelle Verfahrensschritte

Das Gericht legt im Hinblick auf die formell notwendigen Verfahrensschritte ein „Vier-Stufen-Modell“ vor:

1. Freiwilligkeitsphase
2. Zwischenphase
3. Zwangsphase
4. Landkreisphase

Im Rahmen der „Freiwilligkeitsphase“ hat die Stadtverwaltung Geislingen nun ausdrücklich und förmlich anhand eines Beschlusses des Gemeinderats seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit diesen Gemeinden zu erklären.

Sollte es hier zu keiner Einigung kommen, weil die Umlandkommunen aufgrund entsprechender Beschlüsse ihrer Gemeinderäte erklären, zur Mitwirkung an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht bereit zu sein, geht die Freiwilligkeitsphase in die Zwischenphase über, in welcher, nach einem – ggf. zu gegebener Zeit zu fassenden – „Aktivierungsbeschluss“ des Gemeinderats, erneut der Antrag gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG an das Kultusministerium gestellt werden könnte.

Notwendigkeit/Dringlichkeit der erforderlichen Maßnahme

Das Michelberg-Gymnasium wurde 1975/1976 erbaut und 1977 eingeweiht. Für Schulen rechnet man ein Lebensalter von ca. 40 bis 60 Jahre.

Obwohl ständig Bauunterhaltungsarbeiten vorgenommen wurden (in den letzten 25 Jahren mehr als 3,3 Mio. Euro), ist jetzt eine Generalsanierung erforderlich. Die Anforderungen an den Wärmeschutz und an den Brandschutz sind heute (ENEV) weitaus höher als zum Zeitpunkt des Baus. Nachdem Michelberg-Gymnasium und Schubart-Realschule zur Ganztageschule ausgebaut wurden, war auch der Einbau einer Mensa/Küche unbedingt erforderlich. Im Bereich der Fassade waren sehr häufig Zugserscheinungen feststellbar und trotz ständiger Reparaturarbeiten konnte das Regenwasser ins Gebäudeinnere gelangen. Die Folge war eine Wärmedämmung, die permanent durchfeuchtet war und eine durchfeuchtete Mineralwolle im Bereich der abgehängten Decke. Im Sommer fand eine starke Aufheizung und im Winter eine unterschiedliche Abkühlung der Klassenräume statt. Eine Sanierung fand in allen Gewerken der Kostengruppe 3 und 4 statt. Die Technikräume haben ebenfalls den Standard von 1977 aufgewiesen. Diese Räume

mussten jetzt dringend saniert werden. Durch Wasserschäden war der Anhydridestrich in Teilbereichen beschädigt und musste deshalb erneuert werden. Im Bereich Heizung/Lüftung mussten die Rohre erneuert werden, da bereits vor Jahren ständig Korrosionsschäden auftraten.

Die Möbel (Stühle/Tische) waren nach diesem Nutzungszeitraum ebenfalls verbraucht.

Umfang der Sanierungsmaßnahme:

Eine Generalsanierung war hier dringend erforderlich.

Kosten der Sanierungsmaßnahme:

Die Kosten belaufen sich nach den bisherigen Berechnungen auf 18,4 Mio. Euro. Der Kostenanschlag des Architekten erweist sich in vielen Fällen als unrealistisch.

Schülerzahlen der vergangenen fünf Jahre

In den vergangenen 5 Jahren haben insgesamt 3.483 Schüler das Michelberg-Gymnasium besucht.

Dabei handelte es sich um 1.084 Schüler aus Geislingen und 2.399 Schüler aus dem Umland.

Dies entspricht einem Verhältnis von 69 zu 31 Prozent.

Der Gemeinderat spricht sich in Kenntnis der notwendigen Maßnahmen und Kosten dafür aus, dass die Stadtverwaltung Geislingen namens der Stadt Geislingen gegenüber den Umlandkommunen Wiesensteig, Amstetten, Bad Ditzenbach, Böhmenkirch, Deggingen, Drackenstein, Gingen an der Fils, Kuchen, Mühlhausen im Täle und Bad Überkingen die Bereitschaft der Stadt Geislingen zur Zusammenarbeit mit den Umlandkommunen erklärt, um im Anschluss die Umlandkommunen förmlich auffordern zu können, sich an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 31 Abs 1 Satz 2 SchG zu beteiligen.

Frank Dehmer
Oberbürgermeister